

Übersicht über Gesellschaftsformen

Eine Unternehmensgründung bewegt sich inmitten einer Fülle von gesetzlichen Vorschriften, die es nicht immer leicht machen, richtig zu entscheiden. Schon die Wahl der Rechtsform, die für die Gründung ins Auge gefaßt wird, hat weitreichende Konsequenzen für die Zukunft des Unternehmens. Die Entscheidung für eine Unternehmensform ist zwar nicht endgültig, d.h. der Unternehmer kann sie durchaus geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Es ist jedoch zu bedenken, daß die Änderung der Rechtsform mit erheblichem Geld- und Zeitaufwand verbunden ist.

Für eine erste Orientierung werden sowohl die Vor- als auch die Nachteile einzelner Unternehmensformen vorgestellt. Die geplante Unternehmensform muß den individuellen Bedürfnissen und Bedingungen entsprechen. Es gibt jedoch keine Rechtsform, bei der keine Steuern zu zahlen sind, bei der die Haftung ausgeschlossen ist und kein Verwaltungsaufwand benötigt wird.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die GbR, auch BGB-Gesellschaft genannt, ist ein vertraglicher Zusammenschluß mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zwecks. In dem, am besten schriftlich, fixierten Vertrag werden die im Innenverhältnis wichtigen Regelungen wie Gesellschaftszweck, Gesellschafter, Verteilung des Gewinns/Verlust, Beteiligungen und Kündigungs-, Ausscheidungs- und Abfindungsregeln festgelegt. Bei der Gemeinde bzw. Stadt ist eine Gewerbebeanmeldung (plus evtl. notwendige Erlaubnis) zu tätigen. Die GbR kann nicht im Handelsregister eingetragen werden.

plus	minus
Die Gründung ist schnell und unkompliziert.	Grundsätzlich haften die Gesellschafter persönlich.
Es besteht handelsrechtlich keine Verpflichtung zur doppelten Buchführung, steuerrechtlich nur, sofern der Jahresumsatz über 260.000 EUR oder der Ertrag über 25.000 EUR liegt.	Die GbR hat keinen Firmennamen, nur eine Geschäftsbezeichnung ist möglich.
Es besteht weitgehende Vertragsfreiheit bei Abfassung des Gesellschaftsvertrages.	Die GbR ist regelmäßig vom persönlichen Engagement geprägt.
Keine Mindesteinlage bzw. Stammkapital ist vorgeschrieben.	Ein hohes gegenseitiges Vertrauen der Gesellschafter ist erforderlich.
Die GbR verfügt über eine gewisse Rechtsfähigkeit	
Leichte Kreditaufnahme aufgrund persönlicher Haftung.	
Bei der Gewerbesteuer hat die GbR einen Freibetrag von 24.500,00 Euro.	

Die Offene Handelsgesellschaft

Die OHG ist quasi der kaufmännische Bruder der GbR und wird im Handelsregister eingetragen, wobei die Anmeldung in notariell beglaubigter Form beim Registergericht erfolgt. Die Erstellung des Gesellschaftsvertrages selbst muss in der Regel nicht notariell erfolgen, wenn nicht Grundstücke oder das nahezu gesamte Vermögen eines Gesellschafters eingebracht werden. Im Gesellschaftsvertrag sollen verschiedene Punkte wie der Firmenname, der Geschäftsgegenstand, die Einlagen der Gesellschafter, die Geschäftsführungs- und Befugnisse der Gesellschafter, die Gewinn- und Verlustverteilung sowie die Beendigung der Gesellschaft geregelt sein. Neben der Handelsregistereintragung der Firma beim Registergericht ist die Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde bzw. Stadt erforderlich (plus eventuelle gewerberechtliche Genehmigung).

plus	minus
Die OHG führt einen Firmennamen, der aus einem Sachzusatz und dem Rechtsformzusatz gebildet sein kann.	Die Gesellschafter haften unmittelbar, unbeschränkt und solidarisch.
Es ist keine Mindesteinlage vorgeschrieben.	Der Gründungs- und Zeitaufwand ist durch die Handelsregistereintragung größer.
Die OHG ist besonders geeignet für gleichberechtigte und verpflichtete, in der Gesellschaft tätige Partner.	Die OHG muß handelsrechtlich Bücher führen.
Die OHG genießt hohe Kreditwürdigkeit.	Ein hohes gegenseitiges Vertrauen der Gesellschafter ist erforderlich.
Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft einzeln vertreten.	Die OHG muß auf den Geschäftsbriefen die Firma, den Sitz des Unternehmens, die Handelsregisternummer und den Sitz des Registergerichts angeben.
Die OHG verfügt über Grundbuch-, Prozeß- und Deliktsfähigkeit.	Die OHG hat Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu beachten (z.B. §377)
Bei der Gewerbesteuer hat die OHG einen Freibetrag von 24.500,00 EUR.	

Die Kommanditgesellschaft

Die KG ist wie die OHG eine eintragungspflichtige Personengesellschaft, die mindestens einen Teilhafter (Kommanditist) und einen Vollhafter (Komplementär) aufweisen muß. Wie die Namen bereits aussagen, liegt der Unterschied zwischen Teil- und Vollhafter in der Verteilung der Haftungsrisiken. Der Teilhafter haftet nur mit seiner in der Höhe beliebig festzulegenden Kommanditeinlage. Er ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Vollhafter haftet mit seinem gesamten Vermögen. Die Anmeldung zum Registergericht muß notariell beglaubigt werden. Zahlreiche Vorschriften der OHG gelten auch für die KG.

plus	minus
Der Kommanditist haftet nur mit seiner	Der Komplementär haftet mit seinem

Merkblatt **Übersicht über Gesellschaftsformen**

Einlage.	persönlichen Vermögen.
Die Einlagen können in Geld, aber auch in Sachwerten geleistet werden.	Der Kommanditist ist steuerrechtlich Mitunternehmer, d.h. daß das Gehalt des Kommanditisten nicht als Personalkosten anerkannt wird.
Die KG führt einen Firmennamen.	Die KG muß handelsrechtlich Bücher führen.
Die Geschäftsführung kann vertraglich beliebig geregelt werden.	Der Gründungsaufwand ist durch die Handelsregistereintragung relativ hoch.
Bei der Gewerbesteuer hat die KG einen Freibetrag von 24.500,00 EUR.	

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, d.h. eine juristische Person, die erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht. Die Kapitalgesellschaft ist somit selbst Träger eigener Rechte und handelt selbständig im Rechtsverkehr durch ihren Geschäftsführer. Die GmbH kann durch eine Person (Ein-Mann-GmbH) oder durch mehrere Personen gegründet werden. Der Gesellschaftsvertrag muß notariell beurkundet werden. Zu den Mindestanforderungen an den Gesellschaftsvertrag gehören Regelungen wie:

- Firma und Sitz der Gesellschaft
- Gegenstand des Unternehmens
- Betrag des Stammkapitals
- Stammeinlagen der Gesellschafter

Ferner ist die Anmeldung beizufügen, die unter anderem die Geschäftsführerregelung enthält. Das Mindeststammkapital der GmbH beträgt 25.000,00 EUR. Bei zwei oder mehr Gesellschaftern müssen zunächst nur 12.500,00 EUR Bareinlage eingezahlt werden, die restlichen 12.500,00 EUR können später, spätestens bei der Liquidation, an die GmbH geleistet werden. Der Mindestbetrag pro Einlage beträgt 100,00 EUR. Sacheinlagen sind möglich, müssen dann jedoch in voller Höhe der Stammeinlage erbracht werden und erfordern die Vorlage eines Sachgründungsberichts. Ist die Eintragung der GmbH im Handelsregister erfolgt, darf die Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde bzw. Stadt nicht vergessen werden. Auf allen Geschäftsbriefen der GmbH müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Handelsregisternummer sowie alle Geschäftsführer angegeben werden.

Merkblatt Übersicht über Gesellschaftsformen

plus	minus
Die GmbH gewährleistet als Kapitalgesellschaft eine weitgehende Trennung zum privaten Bereich.	Die Gründungskosten der GmbH (Notar, Registergericht, Veröffentlichungskosten) belaufen sich je nach Umfang des Gesellschaftsvertrages zwischen 1.000,00 EUR und 2.000,00 EUR.
Die GmbH haftet in der Regel nur mit ihrem Geschäftsvermögen für betriebliche Verbindlichkeiten.	Die GmbH besteht erst mit der Eintragung, vorher haften die Gesellschafter mit ihrem persönlichen Vermögen.
Die Gründung durch nur einen Gesellschafter ist möglich.	Die GmbH muß ein Stammkapital von 25.000,00 EUR aufweisen.
Die Gesellschafter können gleichzeitig Geschäftsführer der GmbH sein und die Stellung des Unternehmers wie eines Arbeitnehmers (steuerrechtlich) verbinden.	Für den komplizierten Steuer- und Buchführungsbereich sollte ein Steuerberater eingeschaltet werden.
Die Gesellschafter können nicht nur natürliche Personen sondern auch Gesellschaften wie KG, OHG, GmbH etc. sein.	Durch die Körperschaftssteuervorauszahlungen an das Finanzamt wird Liquidität abgeschöpft, die dem Unternehmen fehlen kann.
Bei Ausscheiden von Gesellschaftern ändert sich nach außen (Firmenname, Geschäftsbriefe) nichts (wichtig bei häufigem Gesellschafterwechsel).	Die GmbH muß eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang aufstellen, auch wenn die Erträge/Umsätze und das Vermögen gering sind.
Die GmbH hat durch die Abzugsfähigkeit der Gehälter der Geschäftsführer/Gesellschafter als Personalkosten steuerliche Vorteile.	Der Jahresabschluss muss innerhalb von sechs Monaten erstellt sein.
Die Bildung von Pensionsrückstellungen und der Abschluß einer Direktversicherung für die Geschäftsführer der GmbH sind möglich.	Für die GmbH besteht die Einreichungspflicht der Bilanz beim Registergericht, bei größeren Gesellschaften Publizitätspflicht.
Miet- und Pachtzinsen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.	Die GmbH muß nicht erst bei Zahlungsunfähigkeit, sondern bereits bei Überschuldung Insolvenz anmelden.
Die Unternehmensnachfolge kann einfacher geregelt werden.	Die Auflösung einer GmbH ist mit erheblichem Aufwand verbunden (Anmelde- und Bekanntmachungspflicht).

Ansprechpartner: Erich Helfrich Referent der IHK Würzburg – Schweinfurt
 Telefon: 0931 4194317, Telefax: 0931 4194100, email: helfrich@wuerzburg.ihk.de